

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Dezernat Sicherstellung und
Versorgungsstruktur
Abteilung Sicherstellung

Dr. Anke Schliwen
Tel.: 030 4005-1418, Fax: 030 4005-1418
ASchliwen@kbv.de
AS, BS, MM
www.kbv.de

Vereinbarung zur europäischen Krankenversichertenkarte: Neufassung zum 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2024 wird die Vereinbarung zur europäischen Krankenversichertenkarte (Anlage 20 Bundesmantelvertrag-Ärzte/BMV-Ä) neugefasst. Hintergrund ist, dass sich in den vergangenen Jahren EU-Vorgaben geändert haben beziehungsweise neue hinzugekommen sind. Hinzu kam der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU. Nachfolgend stellen wir Ihnen wichtige Änderungen vor, möchten zunächst aber kurz auf die Vereinbarung selbst eingehen.

Vereinbarung zur europäischen Krankenversichertenkarte

In der Vereinbarung ist geregelt, welchen Leistungsanspruch Personen haben, die im Ausland krankenversichert sind und während ihres Aufenthalts in Deutschland erkranken. Konkret geht es um Personen, die eine Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC), eine Global Health Insurance Card (GHIC) oder eine Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) vorlegen beziehungsweise über einen Nationalen Anspruchsnachweis verfügen. Es handelt sich somit um Personen, die in einem anderen Land der EU beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aber in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gesetzlich krankenversichert sind („im Ausland versicherte Personen“).

Neufassung der Vereinbarung, der Patientenerklärung und des Anspruchsnachweises

Mit der Neufassung der Anlage 20 zum BMV-Ä wird von KBV und GKV für Patienten aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die GHIC als Anspruchsnachweis vereinbart. Angepasst werden auch die Patientenerklärung (Anlage 2) und der Nationale Anspruchsnachweis (Anlage 3).

AUF EINEN BLICK

Die wichtigsten Änderungen:

- › Grundsätzliche Aktualisierung
 - In der Vereinbarung zur europäischen Krankenversichertenkarte wurden Regelungen zur Formulierung auf den aktuellen Stand des BMV-Ä gebracht.

- › **Regelung für Überweisungen**
 - Es wurde festgelegt, dass ab 1. Januar 2024 in allen Fällen das Überweisungsformular (Muster 6) für notwendige Überweisungen von im Ausland Versicherten zu verwenden ist. Wie auch bisher bei Überweisungen mit dem Muster 16 ist beim mit-/weiterbehandelnden Arzt erneut ein Anspruchsnachweis vorzulegen.
 - › **Regelung bei Arbeitsunfähigkeit**
 - Es wurde festgelegt, dass beim Ausstellen einer AU-Bescheinigung keine elektronische Übermittlung an die Krankenkasse erfolgt. Ärzte erstellen per Stylesheet eine papiergebundene AU-Bescheinigung und händigen dem Patienten alle Ausfertigungen (Krankenkasse, Versicherter, Arbeitgeber) unterschrieben aus. Im Adressfeld steht die vom Patienten gewählte deutsche Krankenkasse.
 - › **Anpassung von Patientenerklärung und Anspruchsnachweis**
 - Die Patientenerklärung (Anlage 2) und der Nationale Anspruchsnachweis (Anlage 3) wurden an die geänderte Vereinbarung angepasst, neu strukturiert und in weitere Sprachen übersetzt. Die Patientenerklärung steht ab 1. Januar 2024 in 21 Fremdsprachen zur Verfügung (acht mehr als bisher).
 - Auf der Patientenerklärung wurde ein neuer Abschnitt für die Bestätigung der Identitätsprüfung durch den Vertragsarzt aufgenommen. Dieser ersetzt die bisherige Unterschrift und Stempelung der Kopie des Nationalen Anspruchsnachweises. Hierdurch soll eine einfachere Handhabung der Abrechnung erreicht werden.
 - Hinweis: Beim aktuellen PVS-Update stellt die KBV die mehrsprachigen Vorlagen der Patientenerklärung bereit. PVS-Hersteller sind verpflichtet, die Patientenerklärung einzubinden.
-

Lesefassung und weitere Informationen

Beigefügt erhalten Sie die Neufassung als Lesefassung einschließlich der vereinbarten Anlagen Patientenerklärung und Anspruchsnachweis.

Das bestehende Informationsmaterial wird aktuell angepasst. Dazu gehören unter anderem eine Praxisinformation und eine Checkliste. Nach Abschluss der Überarbeitung stellen wir Ihnen das Informationsmaterial zur Verfügung.

Für Fragen wenden Sie sich gerne an Birgit Schellhase (Tel.: 030 4005-1407, E-Mail: BSchellhase@kbv.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anke Schliwen
Abteilungsleiterin

Anlage